Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 20 (1928)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT

Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt .·.·.·. Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schiffahrt Rhein-Bodensee

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH und Ingenieur R. GELPKE in BASEL

Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH 1
Telephon Selnau 3111 .·.·.·. Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich.

Alleinige Inseraten-Annahme durch:
SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. - ZÜRICH
Bahnhofstrasse 100 — Telephon: Selnau 5506
und übrige Filialen.
Insertionspreis: Annoncen 16 Cts., Reklamen 35 Cts. per mm Zeile
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration und Druck in Zürich 1, Peterstrasse 10
Telephon: Selnau 46.34
Erscheint monatlich
Abonnementspreis Fr. 18.— jährlich und Fr. 9.— halbjährlich
für das Ausland Fr. 3.— Portozuschlag
Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto.

No. 10 **ZÜRICH, 25. Oktober 1928** **XX. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission — Ausfuhr elektrischer Energie — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband — Nordostschweizerischer Schiffahrtsverband — Wasserrecht — Wasserkraftausnutzung — Schiffahrt und Kanalbauten — Elektrizitätswirtschaft — Geschäftliche Mitteilungen — Literatur — Kohlen- und Oelpreise — Anwendungen der Elektrizität: Das elektrische Kochen im Haushalt — Elektrische Küche und Gasküche — Ausstellung für Schaufenster-Beleuchtung und Lichtreklame in Basel — Fortschritte der elektrischen Küche im Gebiet der Gesellschaft des Aare- und Emmenkanals in Solothurn — Das elektrische Haus — Mitteilungen des Linth-Limmatverbandes.

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

No. 30 vom 25. Oktober 1928

Entwurf eines Uebereinkommens über einige Gegenstände des Binnenschiffahrtsrechts.

Die Fassung ist von dem Ausschuß für Privatrecht in seiner Sitzung vom 18. Mai 1928 angenommen und der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt vorgelegt.

Erstes Kapitel.

Von der Eintragung.

Artikel 1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, gemäß ihrer Gesetzgebung öffentliche Register für die Eintragung der Binnenschiffe einzurichten.

Die Eintragung der Schiffe in diesen Registern muß zum mindesten enthalten:

1. den Eintragsort (Registerort);
2. die Buchstaben und die Nummer der Eintragung;
3. den Namen oder das sonstige Kennzeichen des Schiffes;
4. die Bauart des Schiffes;
5. die höchste Tragfähigkeit oder die Wasserverdrängung des Schiffes laut seines Eichscheins, sowie die Nummer dieses Schiffes laut dieses Scheines;
6. Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Eigentümers.

Artikel 2. Die Bedingungen, die ein Schiff erfüllen muß, um in die öffentlichen Register eines Vertragsstaates eingetragen zu werden, werden von der Gesetzgebung dieses Staates bestimmt.

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ein Schiff nicht gleichzeitig bei mehreren seiner Aemter eingetragen werden kann.

Artikel 3. Jedes Schiff, das die von der Gesetzgebung eines oder mehrerer Vertragsstaaten vorgesehenen Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, muß eingetragen werden. Die Verpflichtung, das Schiff eintragen zu lassen, liegt dem Eigentümer ob.

Erfüllt das Schiff die gesetzlichen Eintragungsvoraussetzungen nur in einem Vertragsstaate, so muß es bei dem zuständigen Amte dieses Staates eingetragen werden.

Erfüllt das Schiff die gesetzlichen Eintragsvoraussetzungen in zwei oder mehreren Vertragsstaaten, so kann es nur bei dem zuständigen Amte eines dieser Staaten eingetragen werden. In diesem Falle hat der Eigentümer die Wahl, in welchem Lande das Schiff eingetragen werden soll. Nach der Eintragung behält der Eigentümer dieses Recht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung in zwei oder mehreren Vertragsstaaten bestehen bleiben oder neu entstehen.

Jeder Vertragsstaat behält sich das Recht vor, von seinen Staatsangehörigen und von den Gesellschaften, deren Sitz in seinem Gebiete liegt, zu verlangen, daß sie für die Schiffe, welche die Voraussetzungen für die Eintragung in zwei oder mehreren Vertragsstaaten erfüllen, die Eintragung in seine Register wählen, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt, bei Gesellschaften, wenn sie die Hauptleitung ihrer Geschäfte in seinem Gebiete haben.

Artikel 4. Treten in den im Register eingetragenen Tatsachen Veränderungen ein, oder geht das Schiff zugrunde, oder wird es reparaturunfähig, so ist dies dem Eintragungs-

amt anzuzeigen. Die Gesetzgebung des Eintragungslandes bestimmt erforderlichenfalls, wer zur Abgabe dieser Erklärung verpflichtet ist.

Artikel 5. Für jedes Eintragungsamt besteht eine fortlaufende Reihe von Nummern, denen mehrere, von der zuständigen Behörde zu bezeichnende Anfangsbuchstaben vorangehen.

Der erste dieser Buchstaben ist der Anfangsbuchstabe des Staates, in dem die Eintragung bewirkt worden ist, und zwar B für Belgien, D für Deutschland, F für Frankreich, I für Italien, N für die Niederlande, C. H. für die Schweiz.

Jede Regierung wird ein Verzeichnis der übrigen Anfangsbuchstaben aufstellen. Dieses Verzeichnis und seine etwaigen Aenderungen sind den andern Vertragsstaaten bekanntzugeben.

Artikel 6. Die Schiffe führen die Anfangsbuchstaben ihres Eintragungsamtes sowie ihre Eintragungsnummer.

Artikel 7. Am Heck eines jeden Schiffes sind sein Name oder wenigstens Kennzeichen sowie sein Registerort anzubringen. Die Buchstaben und Nummern werden auf den beiden Seiten des Bugs angebracht. Diese Angaben müssen leserlich und sichtbar in Schriftzeichen von mindestens 8 cm Höhe und von 12 mm Strichbreite ausgeführt werden.

Artikel 8. Die an den Schiffen angebrachten Namen, Buchstaben und Nummern dürfen in keinerlei Weise beseitigt, geändert, unkenntlich gemacht, bedeckt oder verborgen werden.

Aritekl 9. Ist ein Schiff in einem Vertragsstaat eingetragen, so kann es in einem anderen Vertragsstaat nur eingetragen werden, wenn gleichzeitig seine Eintragung im Register des erstern Staates gelöscht wird.

Die Eintragung in dem zweiten Staate wird erst mit dem Tage der Löschung in dem ersten Staate rechtswirksam.

Das Eintragungsamt des ersten Staates hat dem Amte des zweiten Staates unverzüglich nach vollzogener Löschung hiervon unter Angabe des Datums der Löschung Mitteilung zu machen. Der über die frühere Eintragung erteilte Schein wird bei dieser Gelegenheit eingezogen.

Artikel 10. Der Führer jedes Schiffes muß einen von den zuständigen Behörden ausgestellten und am Kopf mit der Bezeichnung des Eintragungsamtes versehenen Eintragungsschein bei sich führen.

Dieser Schein muß mindestens die in Artikel 1 bezeichneten Angaben enthalten; spätere Aenderungen in den eingetragenen Tatsachen müssen darin unter den in Art. 4 vorgesehenen Bedingungen vermerkt werden.

Die Urschrift des Scheines kann durch eine, von den zuständigen Behörden ausgestellte Zweitschrift ersetzt werden.

Artikel 11. Für die Verfolgung und Bestrafung sind zuständig:

1. bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3: die Behörden des Ortes oder der Orte, an denen der Eigentümer das Schiff gemäß den Bestimmungen dieses Artikels eintragen lassen muß oder kann;
2. bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 4: die Behörden des Registerortes;
3. bei Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 6, 7, 8 und 10: die Behörden des Ortes, wo die Uebertretung festgestellt worden ist.

Wird in den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen die Zuwiderhandlung in einem anderen Vertragsstaate festgestellt, so treffen die Behörden dieses Staates die erforderlichen Maßnahmen, um die Verfolgung und Bestrafung durch die nach diesen Bestimmungen zuständigen Behörden herbeizuführen.

Artikel 12. Soweit die Gesetzgebung eines der Vertragsstaaten nicht ein anderes bestimmt, gilt die in Artikel 3 vorgesehene Verpflichtung nicht:

1. für Lustjachten;
2. Für Schiffe mit einer geringeren Wasserverdrängung als 20 t bei der tiefsten Eintauchung, welche durch die Ordnungen der von dem Schiffe zu befahrenden Wasserstrassen zugelassen ist;
3. für in Bau befindliche Schiffe;
4. für Schiffe, die noch nicht in einem Vertragsstaat eingetragen sind und sich aus dem Lande, wo sie erbaut oder erworben worden sind, nach dem Lande begeben, wo sie eingetragen werden sollen.

Ist eines der vorstehend bezeichneten Schiffe eingetragen, so unterliegt es den Bestimmungen dieses Uebereinkommens.

Jedoch kann ein im Bau befindliches Schiff außerhalb des Landes, in dem es gebaut wird, nur auf Grund eines Abkommens eingetragen werden, das zwischen zwei oder mehreren Parteien dieses Uebereinkommens abgeschlossen und an dem die Regierung des Erbauungslandes beteiligt ist.

Die vorerwähnten Abkommen sind allen Vertragsstaaten mitzuteilen.

Zweites Kapitel.

Von dem Eigentum.

Artikel 13. Das Eigentum an einem Schiffe wird unter Lebenden nach den Gesetzen des Vertragsstaates, wo das Schiff eingetragen ist, erworben, sofern dieses Gesetz die Eintragung in die in Artikel 1 bezeichneten Register oder die Uebergabe an den Erwerber vorsieht.

Artikel 14. Die in den Vertragsstaaten befolgten Regeln über das auf den Erwerb von Todes wegen anzuwendende Recht bleiben unberührt. Die Gesetze des Eintragungslandes können jedoch bestimmen, daß die Erben und Vermächtnisnehmer ihr Eigentumsrecht in die in Art. 1 erwähnten öffentlichen Register eintragen lassen müssen, um das Schiff veräußern oder mit einer Hypothek belasten zu können.

Drittes Kapitel.

Von der Hypothek.

Artikel 15. Die nach den Gesetzen des Vertragsstaates, in welchem das Schiff eingetragen ist, ordnungsmäßig begründeten und in die öffentlichen Register dieses Staates (Artikel 1) eingetragenen Hypotheken werden in allen anderen Vertragsstaaten als wirksam angesehen und geachtet.

Artikel 16. Die in Artikel 15 bezeichneten Hypotheken haben in allen Vertragsstaaten die gleichen Wirkungen wie in dem Eintragungslande; dies gilt insbesondere auch im Falle der Veräußerung des Schiffes.

Kann jedoch das Verfahren zur Ablösung der Hypotheken auf Begehren des Erwerbers (purge) oder ein ähnliches Verfahren in dem Lande, in dem das Schiff sich befindet, nicht durchgeführt werden, weil die Gesetzgebung dieses Landes es nicht geregelt hat, so erlöschen die eingetragenen Rechte erst, wenn dieses Verfahren ordnungsgemäß in einem Vertragsstaat durchgeführt ist.

Artikel 17. Tritt die Versicherungssumme an die Stelle des belasteten Gegenstandes, so ist dies als eine Wirkung der Hypothek im Sinne des Artikels 16 anzunehmen, es sei denn, daß das Gesetz des Zahlungsortes dem entgegensteht.

Artikel 18. Die Eintragung eines mit Hypotheken belasteten Schiffes kann, außer im Falle der Zwangsversteigerung (Art. 22), aus dem Register eines Vertragsstaates in die Register eines anderen Vertragsstaates nur mit Zustimmung aller Hypothekengläubiger übertragen werden. Wird die Zustimmung erteilt, so werden die Hypotheken von Amtes wegen in die Register des neuen Eintragungslandes eingetragen. Ihre Wirkungen bestimmen sich künftig nach den Gesetzen dieses Landes.

Viertes Kapitel.

Von der Zwangsvollstreckung.

Aritekl 19. Wird ein in einem Vertragsstaat eingetragenes Schiff beschlagnahmt, so regelt sich das Verfahren nach den Gesetzen des Ortes, wo es stattfindet. Die Beschlagnahme wird binnen 24 Stunden der für die Eintragung der Hypotheken zuständigen Behörde des Registerortes mitgeteilt. Diese Behörde vermerkt die Beschlagnahme im Register und benachrichtigt die eingetragenen Gläubiger.

Artikel 20. Die Anordnung der Zwangsversteigerung muß mindestens einen Monat vor dem Zuschlag der in Artikel 19 bezeichneten Behörde mitgeteilt werden. Diese Behörde benachrichtigt die eingetragenen Gläubiger. Wird die Vorschrift des Satzes 1 nicht beachtet, so ist nach näherer

Bestimmung der Gesetze des Beschlagnahmeortes das Verfahren nichtig oder der dadurch verursachte Schaden zu ersetzen.

Die Zwangsversteigerung wird nach den Gesetzen des Beschlagnahmeortes durchgeführt. Dieses Gesetz bestimmt auch die Voraussetzungen für den Uebergang des Eigentums und das Erlöschen der eingetragenen Hypotheken.

Artikel 21 (früher Artikel 20). Der Versteigerungserlös wird unter die Gläubiger nach Maßgabe der am Beschlagnahmeorte geltenden Verfahrensvorschriften und unter Berücksichtigung des Ranges, der ihnen nach den Bestimmungen dieses Uebereinkommens zusteht, verteilt.

Artikel 22. Die Behörde des Eintragungslandes hat die gemäß Artikel 20 Abs. 2 erloschenen Hypotheken zu löschen, wenn ihr eine Ausfertigung der Entscheidung über den Zuschlag vorgelegt wird; einer vorgängigen Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollstreckung bedarf es nicht. Die Behörde benachrichtigt die eingetragenen Gläubiger von der Löschung.

Fünftes Kapitel.

Von den Vorzugsrechten.

Artikel 23. Ein der Hypothek vorgehendes gesetzliches Vorzugsrecht an einem Binnenschiff kann keinen anderen Forderungen, auch nicht solchen des Fiskus, gewährt werden als:

I. gleichviel, wann die Forderung entstanden ist:

a) den Gerichtskosten, die im gemeinsamen Interesse der Gläubiger aufgewandt sind, um den Verkauf des Schiffes und die Verteilung seines Erlöses herbeizuführen, einschließlich der Bewachungskosten; den Kosten der Unterhaltung und Instandstellung seit der Beschlagnahme; den Schiffahrts- und Hafenabgaben;

b) den Forderungen aus den Dienstverträgen des Schiffers und der Schiffsmannschaft seit der letzten Anmusterung, Lohnforderungen jedoch nur für eine Dauer von höchstens 3 Monaten;

c) der Vergütung für Bergung und Hilfeleistung, sowie den Beiträgen des Schiffes zur großen Haverei;

II. Wenn die für die Forderung rechtsbegründeten Tatsachen der Eintragung der Hypothek zeitlich vorangehen:

a) der einem anderen Binnenschiff oder einem Seeschiffe, seinen Reisenden, seiner Besatzung oder seiner Ladung auf Grund eines Zusammenstoßes oder irgend eines anderen Schiffahrtsunfalles geschuldeten Entschädigung;

b) den Ersatzforderungen wegen Beschädigung von künstlichen Anlagen der Wasserstraßen oder Häfen;

c) den Entschädigungsforderungen für Körperverletzung der Besatzung oder der Fahrgäste des Schiffes sowie für Verlust oder Beschädigung seiner Ladung und des Gepäcks seiner Fahrgäste bis zur Höhe des Wertes dieser Gegenstände.

Artikel 24. Der Rang der Vorzugsrechte untereinander wird durch die Gesetzgebung des Beschlagnahmeortes bestimmt.

Artikel 25. Die bevorrechtigten Forderungen folgen dem Schiff, in wessen Hand es auch gelangt.

Artikel 26. Vorzugsrechte am Schiff erlöschen, abgesehen von den sonstigen in den Gesetzen des Beschlagnahmeortes vorgesehenen Fällen, mit dem Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage, an dem der Gläubiger Zahlung verlangen kann.

Von den in vorgenannten Gesetzen vorgesehenen Erlöschungsgründen führt jedoch die Veräußerung nur dann zum Erlöschen der Vorzugsrechte, wenn die in Artikel 20 für die Oeffentlichkeit des Verkaufs vorgesehenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

Der Lauf der Frist beginnt für das Vorzugsrecht der Forderungen auf Vergütung für Bergung und Hilfeleistung mit dem Tage, an dem die Dienste beendet sind; für das Vorzugsrecht der Ersatzansprüche aus Schiffszusammenstoß und der sonstigen in Ziffer II Buchstaben a) und b) des Artikels 23 bezeichneten Ersatzansprüche mit dem Tage, an dem der Schaden verursacht worden ist.

Die Gründe für die Hemmung und Unterbrechung dieser Fristen bestimmen sich nach dem Rechte des mit der Sache befaßten Gerichtes.

Artikel 27. Soweit in diesem Uebereinkommen nicht ein anderes bestimmt ist, bestehen für die darin vorgesehenen Vorzugsrechte und die Forderungen, aus denen sie entstehen, weder Formerfordernisse, noch besondere Beweisregeln.

Artikel 28. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Schiffe, die von einem Ausrüster, dem das Schiff nicht gehört, oder von einem Hauptbefrachter verwendet werden, es sei denn, daß dem Eigentümer der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen worden und der Gläubiger nicht in gutem Glauben ist.

Artikel 29. Die Bestimmungen dieses Kapitels kommen auf jedes in einem Vertragsstaate eingetragene Schiff zur Anwendung, selbst wenn die Beschlagnahme im Gebiete des Staates stattgefunden hat, in dem das Schiff eingetragen ist.

Sechstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 30. Dieses Uebereinkommen ist nicht anwendbar:

1. auf Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge;
2. auf Schiffe, die einer öffentlichen Verwaltung gehören und ausschließlich für einen anderen Zweck als den des Erwerbes bestimmt sind oder verwendet werden.

Artikel 31. Die Staaten, deren Gesetzgebung nicht schon jetzt genügen sollte, um die Ausführung dieses Abkommens sicherzustellen, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen und Strafbestimmungen treffen.

Artikel 32. Zum Zwecke der Anwendung dieses Uebereinkommens sind die Gerichte, die Eintragungsämter und die anderen zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Vertragsstaaten ermächtigt, unmittelbar miteinander zu verkehren.

Artikel 33. Die Vertragsstaaten werden sich gegenseitig die von ihnen zur Ausführung dieses Uebereinkommens erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie ein Verzeichnis der für die Führung der in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Register zuständigen Behörden mitteilen.

Artikel 34. Keine Bestimmung dieses Uebereinkommens darf so ausgelegt werden, als ob sie Pflichten auferlege oder Rechte gewähre, die mit der Rechtsordnung der internationalen Wasserstraßen unvereinbar sind.

Artikel 35. Keine Bestimmung dieses Uebereinkommens darf so ausgelegt werden, als hemme sie die Anwendung solcher Maßnahmen zur Verhinderung oder Beschränkung der Ein- und Ausfuhr, die sich die Staaten in dem Genfer Uebereinkommen vom 8. November 1927 vorbehalten haben oder die sie sich in einem anderen Uebereinkommen über den gleichen Gegenstand vorbehalten könnten.

Artikel 36. Streitigkeiten zwischen Staaten (vorbehalten).

Schlußprotokoll.

Zu Artikel 2, Absatz 2. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmung des Artikels 2, Absatz 2 der Einrichtung von Zentralregistern, in welche die Eintragungen übertragen werden, nicht entgegensteht.

Zu Artikel 12, Absatz 3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die gemäß einem der in Artikel 12 am Ende vorgesehenen Abkommen in einem anderen Lande als dem des Erbauungsortes vorgenommenen Eintragungen in jeder Hinsicht einer in diesem Lande vorgenommenen Eintragung gleichgestellt werden sollen; dies gilt auch im Verhältnis zu den Parteien dieses Uebereinkommens, die an dem Abkommen nicht beteiligt sind.

Zu den Artikeln 13, 14 und 15. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen der Artikel 13, 14 und 15 der Führung besonderer Register für die Eintragung der Schiffe und für die Verlautbarung der Rechte nicht entgegenstehen, sofern diese verschiedenen Register auf einander verweisen.

Zu Artikel 15. Unter Hypotheken im Sinne dieses Uebereinkommens sind auch eingetragene Pfandrechte an eingetragenen Schiffen, wie sie im § 1259 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehen sind, sowie die in

dem früheren Artikel 315 des niederländischen Handelsgesetzbuchs bezeichneten Pfandbriefe zu verstehen.

Anlage zum Bericht des Büros des Ausschusses für Privatrecht.

Die belgische Delegation hat mit Briefen vom 2. Juli und 6. September 1928 wegen der Bestimmungen über die Zahl und den Rang der Vorzugsrechte Vorbehalte gemacht. Diese Vorbehalte sind in dem Brief vom 6. September wie folgt begründet:

«Die Kammer hat die Ratifikation des Brüsseler Uebereinkommens von 1926 über die Vereinheitlichung gewisser Regeln, die sich auf die Vorzugsrechte und Hypotheken im Seerecht beziehen, durch Abstimmung genehmigt und einem Gesetzentwurf beigestimmt, der bezweckt, die belgische Gesetzgebung mit den Bestimmungen dieses Uebereinkommens in Einklang zu bringen. Artikel 7 dieses Gesetzes dehnt die neuen für die Seeschiffahrt angenommenen Regeln auch auf die Binnenschiffahrt aus, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die außerhalb des Heimathafens abgeschlossenen Verträge oder ausgeführten Geschäfte beziehen.

Die Ratifikation der Abstimmung der Kammer durch den Senat steht außer Zweifel und es ist sicher, daß das neue Gesetz in dieser Form in sehr kurzer Zeit in Belgien zur Anwendung kommen wird.

Es scheint uns nicht möglich, in absehbarer Zeit mit neuen Aenderungen unserer Gesetzgebung im Sinne der während der Berliner Tagung empfohlenen Anträge rechnen zu können. Diese haben übrigens die in erster Lesung im Haag angenommenen Grundsätze sowohl was die Zahl als auch den Rang der Vorzugsrechte anbetrifft, einschneidend geändert.»

Schluß in der nächsten Nummer (Bericht des Bureaus zu diesem Entwurf.)

Ausfuhr elektrischer Energie

Die **Firma Escher, Wyß & Cie. in Zürich und Herr Ing. H. E. Gruner in Basel,** als Inhaber der Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft auf der schweizerisch-badischen Rheinstrecke bei Dogern, stellen das Gesuch — nach Abzug einer Vorzugsquote von rund 1000 kW für den Kanton Aargau —, den vollen noch verfügbaren schweizerischen Kraftanteil, d. h. 54 % der in dem noch zu erstellenden Kraftwerk Dogern erzeugbaren Energie mit einer Leistung von ca. 33,500 kW, nach Deutschland auszuführen.

Die Konzessionsinhaber sind gemäß Wasserrechtskonzession verpflichtet, das Kraftwerk binnen längstens 8 Jahren für eine Wassermenge von 375 m³/sek, entsprechend einer Leistung von ca. 31,000 kW, und innert weiteren 15 Jahren für eine Wassermenge von 750 m³/sek, entsprechend einer Leistung von ca. 62,000 kW, auszubauen und wenigstens teilweise dem Betrieb zu übergeben. Beim Vollausbau auf 62,000 kW können jährlich 447,5 Mill. kWh erzeugt werden, wovon 241,650,000 kWh auf den schweizerischen Anteil entfallen.

Die Energie soll an die Badische Landeselektrizitätsversorgung A.-G. (Badenwerk) in Karlsruhe zur Verwertung in Württemberg und an die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke A.-G. in Essen geliefert werden. Ein Energielieferungsvertrag liegt nicht vor.

Die Ausfuhrbewilligung wird von den Gesuchstellern für die ganze Konzessionsdauer von 83 Jahren nachgesucht.

Die Gesuchsteller beabsichtigen, die Ausfuhrbewilligung an eine noch zu gründende Aktiengesellschaft abzutreten.

Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind beim Eidg. Amt für Wasserwirtschaft bis spätestens den 19. Oktober 1928 einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Einsprachen und Vernehmlassungen sowie Strombedarfsanmeldungen können keine Berücksichtigung mehr finden

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

Aus den Verhandlungen des Vorstandes des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes. Sitzung vom 19. Oktober 1928. Der Vorstand verhandelte über den Stand des Postulates Grimm und die Frage der Bewilligung des Exportgesuches für den aus dem Kraftwerk Klingnau zu erzeugenden Strom nach Deutschland.

Nordostschweizer. Schiffahrtsverband

Rhone - Rhein - Schiffahrtsverband. Der Schweizerische Rhone-Rhein-Schiffahrtsverband hielt am Sonntag, 7. Oktober, unter dem Vorsitz seines Vizepräsidenten Großrat Müller (Aarberg) in Solothurn seine Jahresversammlung ab. Er erledigte die üblichen Jahresgeschäfte und nahm ein Referat entgegen von Ingenieur Moor, Präsident der Sektion Ostschweiz (Zürich), über die Kraftwerke an der untern Aare, in dem der Referent die Notwendigkeit der Kraftausfuhr im Interesse der vollen Ausnützung der schweizerischen Wasserkräfte und der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft betonte. Die Versammlung nahm Kenntnis von der Resolution des Nordostschweizerischen Schiffahrtsverbandes vom 8. September in Winterthur über die Notwendigkeit einer baldigen Förderung der Frage der Rheinregulierung, in welcher er eine wesentliche Unterstützung der früher schon geäußerten Begehren des Rhone-Rhein-Schiffahrtsverbandes auf Förderung der Genfersee-Regulierung und der Rheinregulierung erblickt.

Wasserrecht

Der Bundesrat richtet an die Kantonsregierungen unterm 17. September folgendes auszugsweise wiedergegebenes Kreisschreiben über die Anlegung der Wasserrechtskataster, nachdem die eidgenössische Wasserwirtschaftskommission darüber beraten hat (siehe diese Zeitschrift, Band 1927, S. 176):

Wie wir bereits in unserer Botschaft vom 19. April 1912 zum Wasserrechtsgesetz ausgeführt haben, soll der Wasserrechts-Kataster eine Uebersicht über die bestehenden Wasserrechte gewähren. Die Eintragung hat keine rechtsbegründende Wirkung; diese Funktion würde sich weder mit der Art der Entstehung und des Unterganges, noch mit dem Grundbuche vertragen. Wir halten diese Ansicht, der sich auch die meisten Kantone in ihren Antworten auf das Kreisschreiben sowie die Wasserwirtschaftskommission angeschlossen haben, heute noch für richtig. Einerseits besteht für ein Register mit grundbuchlicher Wirkung kein Bedürfnis, da alle die Wasserrechte, die auf Verleihungen beruhen, keine privaten, im Verkehr stehenden Rechte sind, die der Besitzer rechtsgeschäftlich übertragen könnte; anderseits können Wasserrechtsverleihungen auf mehr als 30 Jahre nach ZGB Art. 943 und Art. 56 des SchlT, sowie Art. 59 des WRG 1916 als selbständige und dauernde Rechte ins Grundbuch aufgenommen werden, so daß ein zweites Register mit rechtsbegründender Wirkung nur eine Quelle von Widersprüchen und Umständlichkeiten wäre.

Der Nutzen einer Uebersicht über die Wasserrechte besteht namentlich darin, über den Stand und die Art der Ausnutzung jedes Gewässers einen zuverlässigen Ueberblick zu gewähren. Das ist von großem Nutzen, wenn technische oder rechtliche Maßnahmen getroffen werden sollen, wie Korrektionen, Ordnung der Benutzung unter den Beteiligten (WRG Art. 32) und Verleihungen neuer Rechte; oder wenn man sich über die noch verfügbaren Wasserkräfte Rechenschaft geben will. Das W V. ist also nicht, wie das Grundbuch, die unentbehrliche Grundlage des Rechtes am Gewässer oder eine zur Anwendung des WRG 1916 unentbehrliche Einrichtung, aber es ist für eine Behörde, die planmäßige Wasserwirtschaft betreiben will, ein kaum zu entbehrendes Hilfsmittel.